Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten	Kennzeichen (soweit bekannt)

Bruttoarbeitsentgelt / Ausbildungsvergütung

R665

1 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum

2 Angaben zur Person des Arbeitnehmers

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum / Versicherungsnummer Tag Monat Jahr

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

3.1 Die Angaben werden erbeten zum

☐ laufenden Bruttoarbeitsentgelt für die Zeit ab
(bei Erstantrag: Monat, in dem die Rente wegen Todes beginnt)
Monat / Jahr

_____ **bitte Ziffer 4 ausfüllen**

3.2 Die Angaben werden erbeten zum

☐ jährlichen Bruttoarbeitsentgelt für das Kalenderjahr
(bei Erstantrag: letztes Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn)
Kalenderjahr

_____ **bitte Ziffer 5 ausfüllen**

3.3 Wann wurde das Beschäftigungsverhältnis aufgenommen?

Datum

3.4 Wurde das Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich beendet?

☐ nein ☐ ja, am Datum

R0665 PDF
V018 - 26.01.2011 - 26

Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten	Kennzeichen (soweit bekannt)

4 Bescheinigung des laufenden Bruttoarbeitsentgelts

Es ist immer das tatsächliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Ist das Bruttoarbeitsentgelt nicht für den vollen Monat gezahlt worden, ist das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Das Bruttoarbeitsentgelt ist nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen. Die jährlichen Sonderzuwendungen sind gesondert unter Ziffer 4.3 anzugeben.

Bei Beschäftigten, die nicht versicherungspflichtig oder die versicherungsfrei sind, ist ebenfalls das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die ein Bruttoarbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800 EUR (Gleitzone) erzielen. Bei Kurzarbeitergeld ist als monatliches Bruttoarbeitsentgelt der Betrag zu bescheinigen, der dem Versicherungsträger nach den Vorschriften der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) als Bruttoarbeitsentgelt gemeldet werden muss. Für behinderte Menschen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt ausüben, ist als Bruttoarbeitsentgelt das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ggf. einschließlich Taschengeld und Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) - zu bescheinigen (die im DEÜV-Verfahren zu meldende - regelmäßig höhere - beitragspflichtige Einnahme nach § 162 Nummer 2, 2a des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI - bleibt unberücksichtigt).

4.1 Der bei uns beschäftigte Arbeitnehmer hat für den unter Ziffer 3.1 eingetragenen Monat folgendes Bruttoarbeitsentgelt erhalten

Dauer der Beschäftigung im Monat aus Ziffer 3.1 vom - bis

Höhe des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts
(ohne Sonderzuwendungen, ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

4.1.1 Handelt es sich um Bezüge aus einem **Beamtenverhältnis** oder aus einem ähnlichen versicherungsfreien Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?

☐ nein ☐ ja

4.1.2 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis, bei dem nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist (z. B. Altersrente)?

☐ nein ☐ ja

4.1.3 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien - nicht kurzfristigen - geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob - bis 400 EUR)?

☐ nein ☐ ja

4.2 Ist das unter Ziffer 4.1 bescheinigte Bruttoarbeitsentgelt gleichbleibend gezahlt worden und ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft gleichbleibend gezahlt wird?

☐ ja

☐ nein, für die Zeit ab dem Monat, der dem unter Ziffer 4.1 angegebenen Monat folgt, wurden gezahlt bzw. sind zu erwarten (bitte für 3 aufeinander folgende Monate bescheinigen)

Monat

Höhe des gezahlten bzw. des zu erwartenden monatlichen Bruttoarbeitsentgelts
(ohne Sonderzuwendungen, ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

Monat

Höhe des gezahlten bzw. des zu erwartenden monatlichen Bruttoarbeitsentgelts
(ohne Sonderzuwendungen, ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

Monat

Höhe des gezahlten bzw. des zu erwartenden monatlichen Bruttoarbeitsentgelts
(ohne Sonderzuwendungen, ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

R0665 PDF
V018 - 26.01.2011 - 26

4.3 Wurden neben dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt jährliche Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) gezahlt bzw. sind solche zu erwarten? (Die jährlichen Sonderzuwendungen, die beitragsrechtlich dem Vorjahr zugerechnet werden, sind hier nicht anzugeben.)

☐ nein ☐ ja

Für das Kalenderjahr, in das der unter Ziffer 4.1 bescheinigte Monat fällt:
Höhe der im Kalenderjahr bereits gezahlten Zuwendungen

EUR

Höhe der im Kalenderjahr noch zu erbringenden Zuwendungen

EUR

5 Bescheinigung des jährlichen Bruttoarbeitsentgelts

Das jährliche Bruttoarbeitsentgelt ist für das Kalenderjahr zu bescheinigen, das unter Ziffer 3.2 eingetragen ist.

Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet, wenn er das Bruttoarbeitsentgelt nach der DEÜV noch nicht gemeldet hat bzw. dieses nicht zu melden ist (z. B. bei Bezügen aus einem Beamtenverhältnis). Er ist auch dann verpflichtet die Bescheinigung auszustellen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung überschritten hat oder kein Beitrag zur Rentenversicherung gemeldet worden ist.

Selbst wenn keine Verpflichtung besteht, wird im Interesse des Rentenantragstellers um freiwillige Angabe gebeten. Dadurch lassen sich Verzögerungen in der Rentenantragsbearbeitung vermeiden.

Es ist immer das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für eine betriebliche Altersversorgung einzutragen. Das Bruttoarbeitsentgelt ist also nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen. Jährliche Sonderzuwendungen sind für das Kalenderjahr zu bescheinigen, dem sie beitragsrechtlich zuzuordnen sind. Bei Beschäftigten, die in der Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig oder die versicherungsfrei sind, ist ebenfalls das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die ein Bruttoarbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800 EUR (Gleitzone) erzielen. Bei Kurzarbeitergeld ist als Bruttoarbeitsentgelt der Betrag zu bescheinigen, der dem Versicherungsträger nach den Vorschriften der DEÜV als Bruttoarbeitsentgelt gemeldet werden muss. Für behinderte Menschen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt ausüben, ist als Bruttoarbeitsentgelt das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ggf. einschließlich Taschengeld und Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX zu bescheinigen (die im DEÜV-Verfahren zu meldende - regelmäßig höhere - beitragspflichtige Einnahme nach § 162 Nummer 2, 2a SGB VI bleibt unberücksichtigt).

5.1 Wurde bereits eine Entgeltmeldung nach der DEÜV abgegeben?

☐ nein, bitte das jährliche Bruttoarbeitsentgelt unter Ziffer 5.4 eintragen

☐ ja, bitte weiter bei Ziffer 5.2

5.2 Ist das Bruttoarbeitsentgelt - ggf. auch in einzelnen Abrechnungszeiträumen - auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzt worden?

☐ nein, bitte weiter bei Ziffer 5.3

☐ ja, bitte das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt unter Ziffer 5.4 eintragen

5.3 Ist in der DEÜV-Meldung für die Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 (kein Beitrag zur Rentenversicherung) angegeben worden?

☐ nein, es besteht keine Verpflichtung, das Bruttoarbeitsentgelt zu bescheinigen. Im Interesse des Rentenantragstellers wird dennoch um freiwillige Angabe unter Ziffer 5.4 gebeten. Das gilt vor allem bei Gleitzonenmischfällen, weil die DEÜV-Meldung für die Einkommensanrechnung nicht verwertbar ist.

☐ ja, bitte das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt unter Ziffer 5.4 eintragen

R0665 PDF
V018 - 26.01.2011 - 26

Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten	Kennzeichen (soweit bekannt)

5.4 Der Arbeitnehmer hat in dem unter Ziffer 3.2 eingetragenen Kalenderjahr folgendes Bruttoarbeitsentgelt erhalten

Zeitangabe für die Monate vom - bis
Volle Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer kein Bruttoarbeitsentgelt erhalten hat, sind auszunehmen.

Höhe des gezahlten Bruttoarbeitsentgelts einschließlich der Sonderzuwendungen
(ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

Zeitangabe für die Monate vom - bis
Volle Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer kein Bruttoarbeitsentgelt erhalten hat, sind auszunehmen.

Höhe des gezahlten Bruttoarbeitsentgelts einschließlich der Sonderzuwendungen
(ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

Zeitangabe für die Monate vom - bis
Volle Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer kein Bruttoarbeitsentgelt erhalten hat, sind auszunehmen.

Höhe des gezahlten Bruttoarbeitsentgelts einschließlich der Sonderzuwendungen
(ohne die nicht sozialversicherungspflichtigen Anteile für betriebliche Altersversorgung)

EUR

5.4.1 Handelt es sich um Bezüge aus einem **Beamtenverhältnis** oder aus einem ähnlichen versicherungsfreien Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?

☐ nein ☐ ja

5.4.2 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis, bei dem nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist (z. B. Altersrente)?

☐ nein ☐ ja

5.4.3 Handelt es sich um Entgelte aus einem versicherungsfreien - nicht kurzfristigen - geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob - bis 400 EUR)?

☐ nein ☐ ja

Ort, Datum	Telefon (Durchwahl)
Unterschrift des Arbeitgebers	Firmenstempel

R0665 PDF
V018 - 26.01.2011 - 26